



GEMEINDE GAUTING

XV. Wahlperiode 2020 - 2026

Niederschrift über die öffentliche 31. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, 08.11.2022
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 20:56 Uhr
Ort: im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 28. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.07.2022
- 3 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 4 Laufende Verwaltungsangelegenheiten
- 5 Sommerbad Gauting; hier: Bericht Badesaison 2022
- 6 IT-Sicherheit; hier: Sachstandsbericht
- 7 TV Stockdorf, Haushalt 2022, Umwidmung Haushaltsmittel **O/0435/XV.WP**
- 8 Lärmschutzverordnung **O/0437/XV.WP**
- 9 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:15 Uhr die öffentliche 31. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

0414 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt fest, dass die Ladung zur 31. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.11.2022 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Es bestehen keine Einwände gegen die Tagesordnung.

0415 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 28. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.07.2022

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 28. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.07.2022 wird ohne Einwand genehmigt.

Ja 12 Nein 0

0416 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

Nachfolgende Beschlüsse werden zur Bekanntgabe freigegeben:

0397	<i>Vergabe Lieferleistung: Lieferung/Beschaffung Pritschenwagen offener Kasten</i>	<i>N/0171/XV.WP</i>
-------------	---	----------------------------

Beschluss:

- 1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage N/0171/XV.WP, Vergabe Lieferleistung: Lieferung/Beschaffung Pritschenwagen offener Kasten.*
- 2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Lieferung/Beschaffung Pritschenwagen offener Kasten an Bieter A in Höhe von 59.165,59 €.*

Ja 12 Nein 0

0398	<i>Vergabe Lieferleistung: Lieferung/Beschaffung LKW</i>	<i>N/0172/XV.WP</i>
-------------	---	----------------------------

Beschluss:

- 1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage N/0172/XV.WP, Vergabe Lieferleistung: Lieferung/Beschaffung LKW.*

2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Lieferung/Beschaffung LKW an Bieter A in Höhe von 170.170,00 €.

Ja 12 Nein 0

0417 Laufende Verwaltungsangelegenheiten

Keine

0418 Sommerbad Gauting; hier: Bericht Badesaison 2022

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Sachvortrag: Herr Ruhdorfer

Der PowerPoint-Vortrag ist der Niederschrift beigelegt.

GR Rindermann schlägt vor, das Thema Energieversorgung Schwimmbad in einer der nächsten Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses zu behandeln und hierzu eine Fachfirma einzuladen.

Die Erste Bürgermeisterin sagt dies zu.

0419 IT-Sicherheit; hier: Sachstandsbericht

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Sachvortrag: Herr Hecker (Video-Aufzeichnung)

Rückfragen werden durch die Herren Lorenz und Blankert beantwortet.

0420 TV Stockdorf, Haushalt 2022, Umwidmung Haushaltsmittel

O/0435/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0435.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Teilumwidmung des Zuschusses aus dem Haushalt 2022 in Höhe von 7.187,36 Euro für die unabweisbaren Zaunarbeiten am Fußballplatz des TV Stockdorf zu.

Ja 12 Nein 0

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Sie teilt mit, dass sich die Verordnung mit Ausnahme der geänderten Rechtsgrundlage und der Höhe der Geldbuße inhaltlich zur vorherigen Verordnung nicht unterscheidet.

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö0437.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Neuerlass der

Verordnung

der Gemeinde Gauting über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus-

und Gartenarbeiten und die Benutzung von Musikinstrumenten und

Tonwiedergabegeräten

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund von [Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes \(BayImSchG\) vom 10. Dezember 2019 \(GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U\)](#), das zuletzt durch [§ 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 \(GVBl. S. 608\)](#) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen

Montag bis Freitag
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie

Samstag
von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

ausgeführt werden.

Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt.

(2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere

1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

(3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Gartenarbeiten sind insbesondere solche, bei denen Gartengeräte mit geräuschvollen Motoren (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und blasgeräte) benutzt werden.

(4) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerbliche tätige Dritte beauftragt sind.

Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

(5) Den zeitlichen Einschränkungen nach Absatz 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Menschen, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

(6) In besonderen Fällen können auf Antrag durch die Gemeinde Ausnahmen bewilligt werden. Die Bewilligung kann zurückgenommen werden, falls die Bedingungen und Auflagen, unter denen sie entsprechend dem Sinn und Zweck dieser Verordnung erteilt wurden, nicht erfüllt werden.

§ 2

Musikinstrument, Tonwiedergabegeräte

(1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

(2) In der Zeit zwischen 12.30 Uhr und 14.30 Uhr und zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr darf die Mittags- bzw. Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

(3) In besonderen Fällen können auf Antrag durch die Gemeinde Ausnahmen bewilligt werden. Die Bewilligung kann zurückgenommen werden, falls die Bedingungen und Auflagen, unter denen sie entsprechend dem Sinn und Zweck dieser Verordnung erteilt wurden, nicht erfüllt werden.

§ 3

Zuwiderhandlungen

Nach **Art 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG** kann mit Geldbuße bis zu **5.000 Euro** belegt werden, wer vorsichtlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 1 Abs. 2 - 4 außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 2 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und wiedergabegeräte benutzt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Gauting, den XX.XX.XXXX

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Ja 11 Nein 1

0422 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Keine

Gauting, den 09.11.2022

Monika Rieckhoff
Schriftführung

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin